



Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder.
- (2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, wird jedoch auf Grundlage der Satzung beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahmen.
- (3) Beiträge sind auch bei Nichtnutzung der Vereinsangebote zu entrichten.

§ 3 Beitragsarten

Der Verein erhebt

- Jahresmitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren

§ 4 Beitragshöhe

Die Beiträge betragen

- Vollmitglied: 120€ / Jahr (Mitgliedsbeitrag) zzgl. 70€ einmalig (Aufnahmegebühr)
- (Ehe-)Partner: 60€ / Jahr (Mitgliedsbeitrag) zzgl. 35€ einmalig (Aufnahmegebühr)
- Jugendliche: 60€ / Jahr (Mitgliedsbeitrag) zzgl. 35€ einmalig (Aufnahmegebühr)
- Fördermitglied: 60€ / Jahr (Mitgliedsbeitrag) zzgl. 35€ einmalig (Aufnahmegebühr)

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden jährlich im Voraus erhoben.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung.
- (3) Andere Zahlungsweisen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstands gestattet.

§ 6 Beitragsrückstände

- (1) Bei Rückständen kann der Vorstand:
 - a. Mahngebühren erheben
 - b. Vereinsleistungen aussetzen
- (2) Bei anhaltendem Beitragsrückstand ist ein Vereinsausschluss gemäß Satzung möglich.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt entbindet nicht von bereits fälligen Beiträgen.
- (2) Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.



Beitragsordnung

§ 9 Umlage für die Beantragung einer Leistungsurkunde

- (1) Für die Beantragung einer Leistungsurkunde wird eine Umlage in Höhe von 15,00€ erhoben.
- (2) Die Umlage dient der Weiterleitung an den Verband und stellt keinen Vereinsbeitrag dar.
- (3) Die Umlage wird einmalig pro beantragter Leistungsurkunde fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt mit Antragstellung.
- (5) Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen, sobald der Antrag an den Verband weitergeleitet wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes auf Basis der Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.01.2025 in Kraft.